

# Berufsausbildungsvertrag

(gemäß HwO / BBiG)

Zwischen dem <b>Ausbildungsbetrieb</b> (Ausbildenden)		und dem <b>Auszubildenden</b>	
1 5 9 4 9 3 0 4 Betriebsnr. nach §18 SGB IV	9 9 2 0 4 9 2 - 0 1 0 1 2 0 1 0 - Betriebsnr. (Handwerkskammer)	Geburtsdatum	belgisch Staatsangehörigkeit
- Betrieb / Name	-,- Name, Vorname	- 1 Straße, Haus-Nr.	männlich Geschlecht
Betrieb / Name (optional bei längeren Betriebsnamen) - 1 Straße, Haus-Nr. 3 3 6 0 7 Bielefeld PLZ Ort +49123456789 Telefon Teat@aol.com E-Mail	3 3 8 0 3 Steinhagen PLZ Ort 12345 Test@aol.com Telefon / E-Mail Ärztliche Erstuntersuchung <input checked="" type="checkbox"/> ja muss beigelegt sein, wenn noch nicht 18 Jahre alt (§32 Abs.1 JArbSchG) <input type="checkbox"/> nein nicht beigelegt, da volljährig	Test, Test Ausbilder Name, Vorname	<b>Gesetzlicher Vertreter #1</b> Eltern Test, Test test 3 33607 Bielefeld 12345 Test@aol.com
Ausbildungsstätte, wenn vom Betriebssitz abweichend Straße, Haus-Nr. Ausbildungsstätte Telefon Ausbildungsstätte PLZ Ausbildungsstätte Ort	<b>Gesetzlicher Vertreter #2</b> Eltern test, test Test 33803 Bielefeld 123 Test@aol.com		
wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf Kaufmann/frau für Büromanagement ggf. Fachrichtung oder Wahlpflichtbausteine	3 8 3 7 0		
nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen. Die Führung des Ausbildungsnachweises (Berichtsheft) erfolgt: <input checked="" type="checkbox"/> schriftlich <input type="checkbox"/> elektronisch			
<b>A</b> Die <b>Ausbildungsdauer</b> beträgt nach der Ausbildungsordnung <input type="checkbox"/> 3 ½ Jahre = 42 Monate <input checked="" type="checkbox"/> 3 Jahre = 36 Monate <input type="checkbox"/> 2 Jahre = 24 Monate = 36 Monate Die Ausbildung wird in Vollzeit oder Teilzeit ( % der Ausbildungsdauer ) als ausbildungsin integriertes Studium durchgeführt. Die Ausbildungsdauer verlängert sich durch Teilzeit um Monate Diese Ausbildungsdauer verringert sich durch: (Schulzeugnisse, Berufsgrundschuljahreszeugnis, andere Ausbildungszeugnisse in Kopie beifügen) <input type="checkbox"/> Nicht abgeschlossene Ausbildung im gleichen Ausbildungsberuf als/bei Firma/Ort vom bis - Monate/Tage <input type="checkbox"/> Berufliche Vorbildung - Monate/Tage <input type="checkbox"/> Andere Gründe - Monate/Tage somit dauert die <b>tatsächliche Ausbildungsdauer</b> vom (Beginn) 01.10.2025 bis (Ende) 30.09.2028 = 36 0 Monate/Tage			
<b>B</b> Die <b>Probezeit</b> beträgt 1 Monat 2 Monate 3 Monate <input checked="" type="checkbox"/> 4 Monate			
<b>C</b> Die regelmäßige <b>tägl.</b> Ausbildungszeit beträgt 8 Std. 00 Min., die regelmäßige <b>wöchentl.</b> Ausbildungszeit beträgt 40 Std. 00 Min.			
<b>D</b> Der Ausbildende zahlt dem Auszubildenden eine angemessene <b>Vergütung</b> . Diese beträgt z. Zt. monatlich brutto: € 1080,00 Im 1. Ausbildungsjahr € 1300,00 Im 2. Ausbildungsjahr € 1550,00 Im 3. Ausbildungsjahr € 1600,00 Im 4. Ausbildungsjahr			
Für das Gewerk des/der Ausbildenden besteht folgender Tarifvertrag: / kein Tarifvertrag			
Überstunden werden			
<b>E</b> Die <b>Urlaubsdauer</b> richtet sich mind. nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den anzuwendenden Tarifverträgen. Der Ausbildende gewährt dem Auszubildenden nachfolgend aufgeführten Urlaub. Es besteht Anspruch auf: Kalenderjahr 2025 2026 2027 2028 Arbeitstage 30,00 30,00 30,00 30,00			
<b>F</b> <b>Sonstige Vereinbarungen</b> , Hinweise auf anzuwendende <b>Tarifverträge</b> , Betriebsvereinbarungen, Angaben zur Zusammensetzung der Vergütung (Sollte nicht ausreichend Platz vorhanden sein, bitte gesondertes Blatt verwenden und darauf hinweisen.)			
Aus Lesbarkeitsgründen wird die männliche Form verwendet. Sie gilt für alle Geschlechter (m/w/d).			
Die vorstehenden und nachfolgenden Vereinbarungen/Erklärungen sowie die zur Kenntnis genommenen weiteren Vertragsbestimmungen sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt. Ich erteile meine Einwilligung zur Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung aller mit diesem Vertrag mitgeteilten Daten zur Verwendung im Rahmen der HwO §28 und der §§35, 87 und 88 BBiG, von deren Inhalt ich Kenntnis genommen habe.			
X			
Ort und Datum		Unterschrift gesetzl. Vertreter 1	
X		X	
Unterschrift Ausbildungsbetrieb (Ausbildender)		Unterschrift Auszubildender	
X		X	
Unterschrift gesetzl. Vertreter 2			

# Antrag zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle)

## Ausbilder

Test, Test Name, Vorname des Ausbilders	Geburtsname	1   5   1   1   9   8   3 geb. am	männlich	<input checked="" type="checkbox"/> Vollzeit	<input type="checkbox"/> Teilzeit
Test 35 Straße, Haus-Nr.		3   3   8   0   3 PLZ	Steinhagen Ort		
12345 Telefon / Mobil	Test@aol.com E-Mail				
Handwerksmeister					
Ausbildungsberechtigung <b>Achtung: Falls der Ausbilder neu benannt wird, bitte die Ausbildererklärung ausgefüllt einreichen und Belege über die Ausbildungsberechtigung beifügen.</b>					

## Betrieb

Wir sind ein Betrieb des öffentlichen Dienstes	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	1   2 Anzahl	1   2 Anzahl	1   2 Anzahl	2   0   2   5 im Jahr
Wir bilden erstmalig im Beruf aus	ja	nein	Gesamtzahl der Beschäftigten einschl. Inhaber, ohne Auszubildende	davon sind Fachkräfte im Ausbildungsberuf (einschl. Meister)	Zahl der vor diesem Vertragsabschluss bereits bestehenden Ausbildungsverhältnisse in diesem Ausbildungsberuf	

## Auszubildender

<b>Vorbildung:</b>	<b>Höchster allgemeinbildender Schulabschluss</b>	<b>Berufsvorbereitung, berufliche Grundbildung (mindestens 6 Monate)</b>	<b>Bisherige Ausbildung</b>
	ohne Schulabschluss (einschl. Sonderschulabschluss)	(wenn ja, Mehrfachnennungen möglich)	Bei Anrechnung Nachweise beifügen
	Erster / Erweiterter Erster Schulabschluss (Hauptschulabschluss)	<input checked="" type="checkbox"/> keine Teilnahme	<input checked="" type="checkbox"/> keine
	Mittlerer Bildungsabschluss (Real-Mittelschulabschluss, Fachoberschulreife oder Vergleichbares)	<input type="checkbox"/> betriebliche Qualifizierungsmaßnahme (mind. 6 Monate z.B. EQ, Qualifizierungsbasteine)	<input type="checkbox"/> abgeschlossene betriebliche Berufsausbildung
	Fachhochschul-/ Hochschulreife (Abitur/ Fachabitur)	<input type="checkbox"/> Berufsvorbereitungsmaßnahme nach SGB III (Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit)	<input type="checkbox"/> abgebrochene betriebliche Berufsausbildung
	Sonstiger bzw. im Ausland erworbener Abschluss, der den o.g. Abschlüssen nicht zuzuordnen ist	<input type="checkbox"/> schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)	<input type="checkbox"/> abgeschlossene Berufsausbildung in schulischer Form
		<input type="checkbox"/> schulisches Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)	<input type="checkbox"/> abgebrochene Berufsausbildung in schulischer Form
		<input type="checkbox"/> Berufsfachschule ohne voll qualifizierenden Berufsabschluss	<input type="checkbox"/> vorheriges Studium mit Erfolg
			<input type="checkbox"/> vorheriges Studium ohne Erfolg

Der Auszubildende besucht künftig folgende **Berufsschule**:

Ausbildungsjahr 1: Berufskolleg Senne der Stadt Bielefeld | Bielefeld

Ausbildungsjahr 2: Carl-Severing-Berufskolleg für Metall- und Elektrotechnik der Stadt Bielefeld | Bielefeld

**Öffentliche Förderung** des Ausbildungsverhältnisses (monatlich, regelmäßig, mehr als 50 % der Gesamtkosten im ersten Jahr der Ausbildung)

**Keine**, da überwiegend betriebliche Finanzierung       ja, und zwar durch:

- Sonderprogramme des Bundes/Landes/Kommunen
- außerbetriebliche Berufsausbildung nach §76 SGB III (i.d.R. von Bundesagentur für Arbeit geförderte Maßnahmen)
- Ausbildung für Menschen mit Behinderung - Reha nach §§ 73 Abs. 1 u.2, 115 Nr. 2, 116 Abs. 2 u. 4, 117 SGB III

### Erklärung des Ausbildenden:

Die Einrichtungen unserer Ausbildungsstätten bieten - ggf. zusammen mit den im Berufsausbildungsvertrag aufgeführten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte - die Voraussetzung, dass die erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten nach der Ausbildungsordnung und dem Ausbildungsrahmenplan in vollem Umfang vermittelt werden können. In der Person des Ausbildenden (Ausbilder ist der Vertragsschließende - bei juristischen Personen die vertretungsberechtigten Organe) und des von ihm ggf. bestellten Ausbilders bzw. Ausbildungsbeauftragten liegen keine Gründe vor, die der Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes entgegenstehen. Insbesondere besteht kein Verbot, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen.

Alle später eintretenden wesentlichen Änderungen des Berufsausbildungsvertrages werden der Handwerkskammer unverzüglich mitgeteilt.

Datum/Unterschrift des Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb)

## Weitere Vertragsbestimmungen

### § 1 Ausbildungsdauer

#### 1. Verkürzung der Ausbildungsdauer (siehe A')

Eine vorhergehende Berufsausbildung kann auf die Ausbildungsdauer angerechnet werden, sofern die dem Vertrag zugrunde liegende Ausbildungsordnung eine Anrechnungsmöglichkeit nach § 26 Abs. 2 Nr. 4 HwO oder § 5 Abs. 2 Nr. 4 BBiG vorsieht.

Die Länder können durch Rechtsverordnung bestimmen, ob Bewerberinnen/Bewerber auf deren Antrag hin Rechtsanspruch auf Anrechnung beruflicher Vorbildung durch Besuch eines Bildungsganges berufsbildender Schulen oder der Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung haben.

Nach § 27c Abs. 1 HwO bzw. § 8 Abs. 1 BBiG hat die Handwerkskammer auf gemeinsamen Antrag der/des Auszubildenden und Ausbildenden die Ausbildungsdauer zu verkürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Dauer erreicht wird.

#### 2. Dauer und Probezeit (siehe A' und B')

Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

#### 3. Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht die/der Auszubildende vor Ablauf der unter A' vereinbarten Ausbildungszeit die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe der Ergebnisse durch den Prüfungsausschuss.

#### 4. Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht die/die Auszubildende die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

### § 2 Pflichten des Auszubildenden

Die/der Auszubildende verpflichtet sich,

#### 1. Ausbildungsziel

dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszwecks nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungsdauer erreicht werden kann.

#### 2. Ausbilderin/Ausbilder

selbst auszubilden oder einer/einen persönlich und fachlich geeignete/geeigneten Ausbilderin/Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diese/diesen der/dem Auszubildenden jeweils in Textform bekannt zu geben; bei elektronischer Bekanntgabe ist diese so zu übermitteln, dass die Empfänger und Empfängerinnen sie speichern und ausdrucken können. Unter der Verantwortung der Ausbilderin oder des Ausbilders kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilderin oder Ausbilder ist, aber die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist.

#### 3. Ausbildungsordnung

der/dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenfrei auszuhandeln.

#### 4. Ausbildungsmittel

Der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Gesellen-/Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind; diese Verpflichtung gilt auch für Hard- und Software, die für das digitale mobile Ausbilden nach § 28 Absatz 2 Satz 2 BBiG zusätzlich erforderlich ist.

#### 5. Besuch der Berufsschule und von Ausbildungmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (überbetriebliche Unterweisung), Prüfungen

die Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule und zum Besuch von angeordneten Ausbildungmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte anzuhalten und freizeitlich zu nutzen bzw. nicht zu beschäftigen. Auszubildende für die Teilnahme an Prüfungen und an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Gesellen-/Abschlussprüfung vorangeht, freizustellen. Auszubildende dürfen Auszubildende vor einem vor 9 Uhr beginnenden Berufsschulunterricht nicht beschäftigen.

#### 6. Führung von schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweisen

schriftliche oder elektronische Ausbildungsnachweise der/dem Auszubildenden für die Berufsausbildung kostenfrei zur Verfügung zu stellen und ihrer/hm Gelegenheit zu geben, die Ausbildungsnachweise während der Ausbildungszzeit am Arbeitsplatz zu führen.

Die Auszubildenden zum ordnungsgemäßen Führen der Ausbildungsnachweise anzuhalten und dies durch regelmäßige Abzeichnungen oder in sonstiger geeigneter Weise bestätigen.

#### 7. Ausbildungsbegleitende Tätigkeiten

der/dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren/seinen körperlichen Kräften angemessen sind.

#### 8. Sorgepflicht

dafür zu sorgen, dass die/die Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.

#### 9. Ärztliche Untersuchungen

sich von der/dem jugendlichen Auszubildenden Bescheinigungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass diese/dieser

a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und

b) vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahrs nachuntersucht worden ist.

#### 10. Eintragungsantrag

unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrags die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle unter Beifügung einer Kopie der Vertragsabfassung und des Empfangsnachweises des Auszubildenden und – bei Auszubildenden unter 18 Jahren – einer Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beantragen; Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhalts. (siehe dazu § 12)

Die Gebühr für die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse trät die/die Auszubildende (Betrieb)

#### 11. Zulassung zur Prüfung

infolge der Ermächtigung nach § 11 den Antrag des Auszubildenden auf Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung zu stellen bzw. die/den Auszubildende/n bei der Antragstellung zu unterstützen sowie die Prüfungsgebühren zu bezahlen. Gleiches gilt erforderlichenfalls für die Anmeldung zu einer Zwischen- oder Wiederholungsprüfung. Dem Zulassungsantrag bzw. den Anmeldungen ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren die Bescheinigung (Original oder Kopie) über die erste Nachuntersuchung gemäß JArbSchG beizufügen. Auszubildende erhalten eine Kopie des Antrags.

#### 12. Soweit zutreffend: Ausbildungmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Sind unter Punkt F Sonstige Vereinbarungen aufzuführen.

### § 3 Pflichten der/des Auszubildenden

Die/der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

Die/der Auszubildende verpflichtet sich,

#### 1. Lernpflicht

die im Rahmen ihrer/seinер Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.

#### 2. Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen

am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er nach § 2 Nr. 5 freigestellt bzw. nicht beschäftigt wird.

#### 3. Weisungsgebundenheit

den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, von der Ausbilderin/ vom Ausbilder oder von anderen Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden.

#### 4. Betriebliche Ordnung

die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten.

#### 5. Sorgfaltspflicht

Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihr/ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden.

#### 6. Betriebsgeheimnisse

über Betriebs- und Geschäftsgesheimnisse Stillschweigen zu wahren.

#### 7. Führung von schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweisen (Berichtsheft)

die vorgeschriebenen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweise ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen.

#### 8. Benachrichtigung

bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsvorlesungen der/dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben.

Bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, die länger als 3 Kalendertage dauert, hat der Auszubildende das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer feststellen und sich eine ärztliche Bescheinigung aushändigen zu lassen. Auf Verlangen des Auszubildenden ist die Arbeitsunfähigkeit früher als im Gesetz vorgesehene ärztlich feststellen zu lassen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als angegeben, ist der Auszubildende verpflichtet, sich eine neue ärztliche Bescheinigung aushändigen zu lassen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

#### 9. Ärztliche Untersuchung

soweit auf sie/ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich ärztlich

a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen  
b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahrs nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber der/dem Auszubildenden vorzulegen.

#### 10. Nebentätigkeiten

eine beabsichtigte oder zu Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses bestehende Nebentätigkeit der/dem Auszubildenden unverzüglich anzuzeigen. Genehmigungspflichtig sind hierbei Tätigkeiten, die geeignet sind, das Berufsausbildungsverhältnis zu beeinträchtigen.

### § 4 Ort der Ausbildung/Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach § 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Nr. 5 in der genannten Ausbildungsstätte und den mit dem Betriebsitz bzw. den für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt. Wird die/der Jugendliche an eine dieser Stellen entsandt, bei der die tägliche Rückkehr unzumutbar ist, so gilt die Zustimmung zur auswärtigen Unterbringung durch den gesetzlichen Vertreter als erliegt.

Diesem Berufsausbildungsvertrag liegt eine Aufstellung über die sachliche und zeitliche Gliederung des Berufsausbildungsablaufs bei.

1 Die Buchstaben verweisen auf den Text der ersten Vertragsseite.

## Weitere Vertragsbestimmungen

### § 5 Vergütung und sonstige Leistungen

#### 1. Tarifliche Vergütung

Soweit Vergütungen tariflich geregelt und anwendbar (siehe F1) oder nach § 11 vereinbart sind, gelten die tariflichen Sätze.

#### 2. Fälligkeit (Höhe siehe D')

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

#### 3. Sachleistungen

Soweit die/der Auszubildende der/dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, gilt die Regelung des § 17 Abs. 6 BBiG.

#### 4. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Die/der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Dazu gehören neben den Unterbringungs- auch die Fahrtkosten. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können die/der Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten darf 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen. Kosten, die durch den Besuch der Berufsschule entstehen, werden nicht von der/vom Auszubildenden getragen.

#### 5. Berufskleidung

Wird von der/vom Auszubildenden eine besondere betriebstypische Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie der/ dem Auszubildenden zur Verfügung gestellt.

#### 6. Fortzahlung der Vergütung

Der/dem Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen

- a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 2 Nr. 5 und 11 dieses Vertrages sowie gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Gesellen-/Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht, ferner für die nach dem Gesetz erforderlichen ärztlichen Untersuchungen;
- b) bis zu Dauer von 6 Wochen, wenn sie/er

– sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,

– aus einem sonstigen in seiner Person liegenden Grund unverzüglich befreit wird. Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

### § 6 Ausbildungszeit und Urlaub

#### 1. Ausbildungszeit (siehe C')

Bei noch nicht 18 Jahre alten Personen sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Die höchstzulässige tägliche Beschäftigungszeit beträgt 8 Stunden.

Wenn jedoch im Betrieb die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8 1/2 Stunden beschäftigt werden. Die höchstzulässige wöchentliche Beschäftigungszeit beträgt bei noch nicht 18 Jahre alten Personen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz 40 Stunden; wenn eine tariflich günstigere Regelung zur Anwendung kommt, gilt diese. Die Ausbildung kann auf Antrag gemäß §27b HwO und §7a BBiG in Teilzeit durchgeführt werden.

Auf die Ausbildungszeit der Auszubildenden werden angerechnet:

– die Berufsschulunterrichtszeit nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BBiG bzw. § 9 Absatz 2 Nummer 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) einschließlich der Pausen und der notwendigen Wegezeiten zwischen Berufsschule und Ausbildungsstätte;

– die Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 BBiG bzw. § 10 Absatz 1 Nummer 1 JArbSchG mit der Zeit der Teilnahme einschließlich der Pausen und der notwendigen Wegezeiten zwischen Teilnahmeort und Ausbildungsstätte.

#### 2. Urlaub (siehe E')

Soweit nicht günstigere Urlaubsregelungen zur Anwendung kommen, besteht ein jährlicher Urlaubsanspruch von mindestens

30 Werktagen, wenn die bzw. der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist, von mindestens

27 Werktagen, wenn die bzw. der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist, von mindestens

25 Werktagen, wenn die bzw. der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist, von mindestens

24 Werktagen, wenn die bzw. der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat.

Werktag sind alle Tage, außer Sonn- und gesetzliche Feiertage. Endet die Ausbildung, nach erfüllter Wartezeit von 6 Monaten, nach dem 30.06., hat die/der Auszubildende Anspruch auf den gesamten Jahresurlaub. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf die/der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

### § 7 Kündigung

#### 1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

#### 2. Kündigungegründe

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- b) von der/vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn sie/er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

#### 3. Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle § 7 Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

#### 4. Unwirksamkeit einer Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Güteverfahren gemäß § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist gehemmt.

#### 5. Aufgabe des Betriebs, Wegfall der Ausbildungseinigung

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseinigung verpflichtet sich die/der Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Agentur für Arbeit rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsbereich in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

### § 8 Betriebliches Zeugnis

Die/der Auszubildende hat der/dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis kann mit Einwilligung der Auszubildenden in elektronischer Form erteilt werden. Hat die/der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch die/ der Auszubildende/Ausbildler das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der/des Auszubildenden. Auf Verlangen der/des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

### § 10 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

### § 11 Ermächtigung zur Beantragung der Zulassung sowie sonstige Vereinbarungen

Der/die Auszubildende ermächtigt die/den Auszubildende/n, in ihrem/seinem Namen den Antrag auf Zulassung zu Prüfungen im Rahmen der Ausbildung zu stellen; siehe näher § 2 Nummer 11 dieses Vertrags. Die Pflicht des/die Auszubildenden, sich selbst um die Prüfungszulassung zu bemühen, bleibt davon unberührt.

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung unter F' dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

### § 12 Vertragsabfassung

Die/der Auszubildende verpflichtet sich, dem/der Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen die Vertragsabfassung unverzüglich nach deren Erstellung auszuhändigen. Bei elektronischer Abfassung ist die Vertragsabfassung so zu übermitteln, dass die Empfänger und Empfängerinnen diese speichern und ausdrucken können. Der/die Auszubildende verpflichtet sich, den Empfang der elektronischen Vertragsabfassung selbst oder durch ihre/seine gesetzlichen Vertreter zu bestätigen.

Die Vertragsabfassung und der Empfangsnachweis sind von der/dem Auszubildenden nach Ablauf des Jahres, in dem das Ausbildungsvorhaben beendet wurde, drei Jahre aufzubewahren.